

Herr Georg Hesse

Ehem. Vorstandsvorsitzender der fashionette AG, Düsseldorf

Jahrgang	1972
Wohnort	Ismaning/München
Nationalität	deutsch

- Mitglied des Aufsichtsrats der Leifheit AG seit 30. Mai 2018, stv. Vorsitzender von 2. April bis 29. Mai 2019
- Mitglied des Personalausschusses seit 30. Mai 2018, Vorsitzender seit 29. Mai 2019
- Mitglied des Prüfungsausschusses (Audit Committee) von 18. März bis 29. Mai 2019
- Mitglied des Nominierungsausschusses von 18. März bis 29. Mai 2019
- Mitglied des Vertriebs-/Marketingausschusses seit 29. Mai 2019

Ausbildung und beruflicher Werdegang

Georg Hesse ist ein erfahrener E-Commerce- und Consumer-Brand-Experte. Er begann seine berufliche Laufbahn 1997 in der Musik- und Medienbranche als Musikchef beim Radiosender Energy München und wechselte 1999 zu Amazon.de in München, wo er zunächst in verschiedenen Führungsfunktionen für den Auf- und Ausbau zentraler Produktlinien verantwortlich war.

Von 2010 bis 2012 verantwortete er als Director den Bereich „Küche, Haus & Garten, DIY, Auto, Toys, Pets, Baby“ bei Amazon Deutschland Services in München, von 2012 bis 2015 bekleidete er die Position Director „Home Living, Home Appliances, Major Appliances und Toys“.

Von 2016 bis 2020 war Herr Hesse Vorsitzender des Vorstands/CEO der HolidayCheck Group AG in München, bevor er 2021 die Position des Vice President bei Thrasio LLC, Walpole (US) übernahm, einem globalen Konsumgüterunternehmen, das sich auf den Kauf und die Skalierung von Marken auf dem Amazon-Marktplatz spezialisiert hat.

Von Juli 2022 bis Februar 2023 war Herr Hesse Vorstandsvorsitzender der fashionette AG in Düsseldorf, eine europäische E-Commerce Gruppe für Premium- und Luxus-Modeaccessoires.

Herr Hesse besitzt ein Diplom in Medienmarketing der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing e.V. sowie einen Master of Business Administration (MBA) des Henley Management Colleges in London.

Mandate

Herr Hesse gehört keinen anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG und keinen vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG an.